

## TEILEGUTACHTEN

Nr.: FTP00/25923/B/47

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/  
den Änderungsumfang : Heckschürze

vom Typ : 132203

des Herstellers :



Körning GmbH & Co.KG  
Stahlbaustraße 8  
D-44577 Castrop-Rauxel

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

#### Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

#### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : Vestatec  
Körning GmbH & Co.KG  
Prüfgegenstand : Heckschürze  
Typ : 132203

TEILEGUTACHTEN Nr.:  
FTP00/25923/B/47  
Blatt 2 von 5  
Fassung: 23.11.2001

**I. Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller	Mitsubishi
Fahrzeugtyp	DA0
Handelsbezeichnung	Carisma
ABE-Nr.: / EG-BE-Nr.	e4*93/81*0005*.., e4*98/14*0005*..

**Einschränkungen zum Verwendungsbereich**  
nur Schräg- und Stufenhecklimousine

**II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges**

Einteilige Heckschürze mit 2 Ausschnitten für Schalldämpferendrohre, ohne lichttechnische Einrichtungen in 1 Ausführung

Herstellbetrieb : Vestatec  
Kennzeichnung : **132203**  
Art der Kennzeichnung : erhaben eingeprägt  
Ort der Kennzeichnung : rechts unten im Radlauf  
Material : PUR - RIM  
Gewicht (kg) : 2,5

**Hauptabmessungen**

Breite: 1690 mm  
Höhe: mittig/Radlauf  
115/195 mm  
Länge: 675 mm

Foto des Teils in Anbaulage:



---

Auftraggeber	: Vestatec	TEILEGUTACHTEN Nr.:
	Körning GmbH & Co.KG	FTP00/25923/B/47
Prüfgegenstand	: Heckschürze	Blatt 3 von 5
Typ	: 132203	Fassung: 23.11.2001

---

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

#### Sonderschalldämpfer

Bei Verwendung von nicht serienmäßigen Endschalldämpfern ist auf ausreichenden Abstand (>10 mm) zur Heckschürze zu achten.

#### Anhängekupplung

Die Möglichkeit der Anbringung einer Anhängerkupplung in Verbindung mit der Heckschürze wurde nicht überprüft. Auf Einhaltung der Freiraummaße nach DIN 74058 ist zu achten (Abstand Kugelmitte / Schürze >65 mm)

#### Tieferlegung

Bei tiefergelegten Fahrzeugen ist der verringerte Überhangwinkel zu beachten. Beim Befahren von Rampen kann es im Vergleich zum Serienfahrzeug zu Bodenberührungen kommen.

### IV. Hinweise und Auflagen

#### Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Befestigung der Heckschürze ist zu überprüfen

IV.2 Eine Lackierung der Heckschürze ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.

#### Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Heckschürze wird über der Serienschürze befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verkleben und je eine Schraube im Radlauf (zugelassene Kleber Betalink K1 und Elch P1). Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

#### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. HECKSCHÜRZE , VESTATEC, TYP: 132203 ***

---

Auftraggeber	: Vestatec	TEILEGUTACHTEN Nr.:
	Körning GmbH & Co.KG	FTP00/25923/B/47
Prüfgegenstand	: Heckschürze	Blatt 4 von 5
Typ	: 132203	Fassung: 23.11.2001

---

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

VdTÜV-Merkblatt 744 "Merkblatt für die Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und PKW-Kombi", Ausgabe Juli 1991.

### Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c dar.

Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Abuanleitung des Herstellers verfahren wird.

### Fahrzeugabmessungen und -gewichte

Die Fahrzeugabmessungen bleiben unverändert.

### Lichttechnische Einrichtungen / Amtliches Kennzeichen

Die Anbaulage serienmäßiger lichttechnischer Einrichtungen und des amtlichen Kennzeichens ist nicht betroffen.

### Abschleppöse

Die serienmäßige Abschleppöse bleibt zugänglich.

## VI. Anlagen

keine

Auftraggeber : Vestatec  
Körning GmbH & Co.KG  
Prüfgegenstand : Heckschürze  
Typ : 132203

TEILEGUTACHTEN Nr.:  
FTP00/25923/B/47  
Blatt 5 von 5  
Fassung: 23.11.2001

## VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

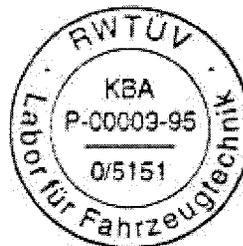
Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 23.11.2001

Nachtrag B: Erweiterung auf EG-BE e4\*98/14\*0005\*..

Prüflaboratorium  
Labor für Fahrzeugtechnik  
Bereich Komponenten



  
Dipl.-Ing. Ulrich